

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 22.05.2017

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 094/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	07.06.2017
Verwaltungsausschuss	13.06.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.06.2017

Jahresabschluss 2012; Entlastung des Bürgermeisters

Die Stadt Alfeld (Leine) legt Ihnen den dritten Jahresabschluss auf Basis des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) vor.

Seit der Reform des kommunalen Haushaltsrechts 1974 hat die Stadt Alfeld (Leine) ihre Jahresrechnungen bis zum 31.12.2009 auf Basis der Kameralistik mit einer Trennung in Verwaltungs- und Vermögenshaushalt aufgestellt. Dabei konzentrierte sich der Rechnungsstoff rein auf die Zahlungsflüsse des jeweiligen Jahres. Vermögensbestände, Risiken, Verbindlichkeiten und verursachungsgerechte zeitliche Zuordnungen spielten bis dahin systembedingt keine oder nur eine untergeordnete Rolle.

Der Jahresabschluss ersetzt die kamerale Jahresrechnung und ist das wesentliche Dokumentations- und Rechenschaftsinstrument. Er gibt darüber Auskunft, wie die Daten des Haushaltsplans verwirklicht worden sind. Nach § 128 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich darzustellen. Im Jahresabschluss ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune mit sämtlichen Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen darzustellen (§ 128 Abs. 1, S. 2 NKomVG). Er lehnt sich an den handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) an. Der Jahresabschluss bildet das Ende des alljährlichen Haushaltskreislaufs.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres müssen die Vertretung (der Rat), die Aufsichtsbehörde und die Öffentlichkeit über die Ausführung der Haushaltsplanung informiert werden.

Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

der Ergebnisrechnung

der Finanzrechnung

der Bilanz und

einem Anhang.

Dem Anhang sind

ein Rechenschaftsbericht

eine Anlagenübersicht

eine Schuldenübersicht

eine Rückstellungsübersicht

eine Forderungsübersicht

und

eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die §§ 50 bis 59 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und kassenverordnung –KomHKVO-) legen die Grundsätze zum Inhalt und zur Gliederung des Jahresabschlusses und der Anlagen fest. Nach § 54 KomHKVO werden im Jahresabschluss die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung für die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung ausgewiesen und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt (Plan-Ist-Vergleich).

Bis auf die Erläuterung von Plan-Ist-Abweichungen wird auf eine tiefergehende Analyse des Jahresabschlusses aufgrund der Tatsache, dass der Betrachtungszeitraum bereits längere Zeit zurückliegt, verzichtet. Ebenso verzichtet wird auf die Wertung entsprechender Kennzahlen. Diese können erst in einem Betrachtungszeitraum über mehrere abgeschlossene Haushaltsjahre Wirkung und Aussagekraft entfalten.

Nach § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, also bis zum 31.03. des Folgejahres aufzustellen. Damit werden der Nachweis über die Einhaltung des Haushaltsjahres (Soll-Ist-Vergleich) und der Deckungserfolg (genaue Deckung bzw. Über- oder Unterdeckung) erbracht. Über die Umstände, warum diese Frist derzeit noch nicht eingehalten wurde, ist mehrfach berichtet worden. Die Verwaltung arbeitet die Jahresabschlüsse nach einem, mit der Kommunalaufsicht abgestimmten Zeitplan ab, der auch dem Rat der Stadt Alfeld (Leine) bekannt ist. Außerdem ist die Verwaltung überzeugt, dass nach der Erstellung der ersten Jahresabschlüsse deren Fertigstellung durch die gesammelten Erfahrungen zügiger erfolgt und sich der vorgeschriebenen Frist mehr und mehr genähert wird.

Nach § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG stellt die Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn zusammen mit einem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Schlussbericht der Vertretung (dem Rat) vor, damit dieser über die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten entscheiden kann. Die ausschließliche Zuständigkeit des Rates für den Beschluss des Jahresabschlusses und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG.

Der Beschluss der Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung ist gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG der Kommunalaufsicht unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Anschließend ist der Jahresabschluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Das Haushaltsjahr 2012 schließt mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von minus

2.499.043,13 Euro ab. Nach dem Haushalt geplant war ein solches in Höhe von minus 5.447.700 Euro. Außerordentlich ergibt sich ein Ergebnis von plus 218.375,29 Euro.

Ordentliche Erträge	31.634.357,23 EUR
Ordentliche Aufwendungen	34.133.400,36 EUR
Ordentliches Ergebnis	-2.499.043,13 EUR

Außerordentliche Erträge	241.478,04 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	23.102,75 EUR
Außerordentliches Ergebnis	218.375,29 EUR
Jahresergebnis	-2.280.667,84 EUR

Nach den Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2012 lag das Jahresergebnis bei minus 5.397.700 Euro. Das tatsächliche Jahresergebnis beträgt, wie oben dargestellt, minus 2.280.667,84 Euro. Somit ist es um 3.117.032,16 Euro besser ausgefallen, als geplant.

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	30.030.550,92 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	29.500.402,01 EUR
Saldo Ein-/Auszahlungen (Cash-Flow)	530.148,91 EUR

Bilanzsumme	120.501.075,31 EUR
Anlagevermögen	113.582.791,51 EUR
Nettoposition	48.889.334,60 EUR

Im Weiteren wird auf die entsprechenden Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung und der Bilanz sowie den Rechenschaftsbericht verwiesen.

Der Bürgermeister hat am 15.06.2016 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2012 festgestellt. Ein Exemplar des Jahresabschlusses ist dann am selben Tag dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) mit der Bitte um Prüfung und der Kommunalaufsicht zur Kenntnis vorgelegt worden.

Das RPA hat den Jahresabschluss mit Unterbrechungen in der Zeit vom 04.10.2016 bis 01.12.2016 vor Ort in der Verwaltung geprüft. Das Ergebnis ist in dem Schlussbericht vom 03.04.2017 zusammengefasst. In einem Gespräch am 13.03.2017, zu dem jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter jeder der im Rat der Stadt Alfeld (Leine) vertretenen Fraktionen/Gruppen eingeladen war, hat das RPA die Inhalte und Feststellungen seiner Prüfung erläutert und stand für Fragen zur Verfügung.

Der Prüfungsbericht enthält keine sog. Textziffern, während eine Anmerkung gemacht wurde. Nur zu den Textziffern hätte das RPA um eine Stellungnahme gebeten.

Die Anmerkung bezieht sich auf den Zeitpunkt, wann die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt worden ist. Dieses ist mit Schreiben vom 02.03.2012 erfolgt. Das RPA weist an dieser Stelle auf § 114 Abs. 1 S. 2 NKOMVG hin, wonach die Vorlage spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen soll.

Die Verwaltung nimmt hier wie folgt Stellung: Im Herbst 2011 haben Kommunalwahlen stattgefunden. Wie in der Vergangenheit auch, sollte die Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung dem neu gewählten Rat der Stadt Alfeld (Leine) vorbehalten werden. Aus diesem Grund hat sich der Zeitplan für die Beratung und Beschlussfassung entsprechend nach hinten verschoben.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses wird vom RPA festgestellt, dass:

- „der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Buchungen in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Alfeld (Leine). Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über den Jahresabschluss 2012 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.“

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2012 und beschließt außerdem, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.“

Anlagen:

Sowohl der Jahresabschluss 2012, als auch der Prüfungsbericht des RPA werden im Ratsinformationssystem hinterlegt